



Verordnung

über
das Bildungszentrum Surselva (BZS)

vom 24. Oktober 2016
rev. am 20. September 2018
rev. am 29. November 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Bildungszentrum Surselva (BZS)	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Gegenstand	4
Art. 4	Aufsicht.....	4
II.	Organisation	4
Art. 5	Organe	4
Art. 6	Präsidentenkonferenz	4
Art. 7	Regionalausschuss.....	5
Art. 8	Geschäftsleitung.....	5
Art. 9	Abteilungen	6
Art. 10	Abteilungsleitung.....	6
Art. 10	^{bis} Leitung Finanzen/HR/EDV	7
Art. 11	Revisionsstelle	8
III.	Mitarbeitende	8
Art. 12	Anstellungsbedingungen	8
Art. 13	Datenschutz.....	8
Art. 14	Aufgaben	8
Art. 15	BZS-Konferenz	8
Art. 15	^{bis} BZS-Ausschuss.....	9
Art. 15	^{ter} Konferenz der Abteilungen.....	9
IV.	Finanzierung	10
Art. 16	Finanzierung	10
Art. 17	Beiträge der Gemeinden	10
V.	Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	10
Art. 18	Rechtsmittel	10
VI.	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 19	Inkrafttreten	11

VERORDNUNG

über das Bildungszentrum Surselva (BZS)

Gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 der Statuten der Region Surselva vom 20. Mai 2015 erlassen am 24. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz der Region Surselva.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bildungszentrum Surselva (BZS)

¹ Die Region Surselva führt das Bildungszentrum Surselva (BZS), um die ihr in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 ihrer Statuten von den Gemeinden mittels Leistungsvereinbarung übertragenen Bildungs- und Förderungsaufgaben zu erfüllen.

² Das Bildungszentrum Surselva ist eine Dienststelle der Region Surselva.

Art. 2 Zweck

¹ Das Bildungszentrum Surselva bezweckt die Stärkung des Bildungsstandorts Surselva auf allen Bildungsstufen. Es sorgt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen für einen Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung im Vorschul- und Schulbereich. Zu diesem Zweck führt das Bildungszentrum Surselva verschiedene Bildungs- und Therapieangebote im Auftrag der Gemeinden der Region Surselva durch.

² Das Bildungszentrum Surselva führt insbesondere folgende Angebote:

im Vor- und Schulbereich:

- a) Musikschule Surselva
- b) Logopädischer Dienst Surselva (inkl. Hochbegabtenförderung)

auf der Sekundarstufe 2:

- c) Brückenangebote Vinavon
- d) Kaufmännische Berufsschule Surselva
- e) Gewerbliche Berufsschule Surselva
- f) Fach- und Handelsmittelschule Surselva

im Erwachsenenbereich:

- g) Tageshandelsschule Surselva
- h) Musikschule Surselva¹

¹ Ergänzung gemäss PK-Beschluss vom 29.11.2019.
In Kraft ab Schuljahr 2020/21

³ Es strebt die beitragsrechtliche Anerkennung seiner Angebote durch den Kanton Graubünden an. Es arbeitet mit dem Kanton Graubünden und weiteren Beteiligten eng zusammen.

⁴ Dem Bildungszentrum Surselva können im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 der Statuten der Region Surselva weitere Angebote im Bildungs- und Therapiebereich übertragen werden.

Art. 3 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a) die Organisation des Bildungszentrums Surselva;
- b) die Rechte und Pflichten der Organe, der Mitarbeitenden sowie der Schülerschaft;
- c) die Finanzierung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt wird.

Art. 4 Aufsicht

¹ Die Präsidentenkonferenz übt die Oberaufsicht über das Bildungszentrum Surselva aus.

² Der Regionalausschuss übt die Aufsicht über das Bildungszentrum Surselva aus.

³ Die Aufsicht des Kantons nach übergeordnetem Recht ist vorbehalten.

II. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Die Organe des Bildungszentrums Surselva sind:

- a) Präsidentenkonferenz
- b) Regionalausschuss
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Art. 6 Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz ist das oberste Organ des Bildungszentrums Surselva. Es schliesst die Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden sowie mit Dritten ab.

² Die Präsidentenkonferenz erlässt hinsichtlich der in Art. 2 Abs. 2 genannten Schulen und Dienste und allfälliger weiterer Bildungsangebote die Vollzugsvorschriften, namentlich über die Organisation, über den Betrieb der Schule und Dienste sowie über das Personalwesen.

Art. 7 Regionalausschuss

¹ Der Regionalausschuss ist das strategische Führungsorgan des Bildungszentrums Surselva. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Bildungszentrums Surselva sowie den Beschluss über entsprechende Massnahmen und deren Umsetzung inkl. des Controllings;
- b) die Vorbereitung neuer Bildungs- und Therapieangebote bzw. des Verzichts auf bisherige Bildungs- und Therapieangebote;
- c) die Verabschiedung der Leistungsaufträge mit dem Kanton (Rahmenkontrakte, Jahreskontrakte etc.);
- d) die Verabschiedung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Präsidentenkonferenz bzw. der kantonalen Stellen;
- e) die Wahl und Entlassung der leitenden Mitarbeitenden (Geschäftsleitung, Abteilungsleitungen) des Bildungszentrums Surselva;
- f) die Festsetzung von Schul-, Studien- und Kursgeldern;
- g) den Erlass einer Schulordnung sowie einer Disziplinarordnung;
- h) die Einsetzung von Kommissionen mit strategischer Aufgabenstellung;
- i) die übrigen in den Statuten der Region Surselva dem Regionalausschuss übertragenen Aufgaben;
- j) die Entscheide über Belange des Bildungszentrums Surselva, welche keinem anderen Organ oder keiner anderen Stelle zugewiesen sind.

Art. 8 Geschäftsleitung²

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan des Bildungszentrums Surselva. Die Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen wahrgenommen.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung, Verwaltung und Organisation des Bildungszentrums Surselva;
- b) Mithilfe bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Bildungszentrums Surselva zuhanden des Regionalausschusses sowie der Umsetzung der strategischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen;
- c) Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für den Regionalausschuss;
- d) Information des Regionalausschusses über wichtige Belange des BZS;
- e) Vollzug der Beschlüsse des Regionalausschusses und der Präsidentenkonferenz;
- f) Vertretung des Bildungszentrums Surselva nach innen und nach aussen;
- g) Führung der Abteilungsleitungen und der Verwaltungsmitarbeitenden;
- h) Wahl und Entlassung der Verwaltungsmitarbeitenden;
- i) Erlass von ergänzenden Bestimmungen betreffend die Organisation der operativen Ebene des Bildungszentrums Surselva;
- j) Erlass von Funktionsbeschrieben für die Abteilungsleitungen;
- k) Leitung des BZS-Ausschusses.

³ Die Geschäftsleitung kann Aufgaben delegieren.

² Revidiert von der PK am 20. September 2018

Art. 9 Abteilungen

¹ Das Bildungszentrum Surselva ist unterteilt in folgende Abteilungen, welcher jeweils eine Abteilungsleitung vorsteht:

- a) Musikschule Surselva
- b) Logopädischer Dienst Surselva
 - a. Logopädie
 - b. Hochbegabtenförderung
- c) Handelsschule Surselva
 - a. Kaufmännische Berufsschule
 - b. Fach- und Handelsmittelschule
 - c. Tageshandelsschule
- d) Gewerbliche Berufsschule Surselva
- e) Brückenangebote Vinavon

Art. 10 Abteilungsleitung³

¹ Die einzelnen Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung unmittelbar betreut.

² Dieser obliegen insbesondere:

- a) die pädagogische bzw. therapeutische Leitung der Abteilung;
- b) die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Geschäftsleitung;
- c) die Information der Geschäftsleitung über wichtige Belange der Abteilung;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Geschäftsleitung;
- e) die Vertretung der Abteilung nach innen und in Absprache mit der Geschäftsleitung nach aussen;
- f) die Steuerung der Finanzen im Rahmen des Budgets;
- g) die Mithilfe bei der Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung in Absprache mit der Leitung Finanzen/HR/EDV zuhanden des Regionalausschusses;
- h) die Erarbeitung der Jahresberichte zuhanden des Regionalausschusses;
- i) die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement der einzelnen Abteilung;
- j) die Führung der Lehrpersonen und der Hausdienstmitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva;
- k) die Verantwortung für Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie der Hausdienstmitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva unter Mitwirkung der Leitung Finanzen/HR/EDV im Rahmen des Stellenplans;
- l) die Führung des täglichen Schul- und Therapiebetriebes;
- m) die Organisation von Aufnahme-, Qualifikations- und Prüfungsverfahren;
- n) der Erlass von Funktionsbeschrieben für die Lehrpersonen und Hausdienstmitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva;
- o) die Organisation von Lehraufträgen in Absprache mit der Geschäftsleitung und der Leitung Finanzen/HR/EDV;
- p) die Pensenverteilung und Stundenplanung;

³ Revidiert von der PK am 20. September 2018

- q) die Organisation von speziellen Anlässen für Lernende, Erziehungsberechtigte, Fachverbände und Ausbildner in Absprache mit der Geschäftsleitung;
- r) die Leitung der BZS-Konferenzen im Turnus;
- s) die Leitung der Konferenz der Abteilung;
- t) die Umsetzung des Absenzenwesens;
- u) die Anordnung von Disziplinar massnahmen;
- v) die Kontaktpflege mit Erziehungsberechtigten, den Ausbildnern, Fachverbänden sowie Fachpersonen;
- w) der Erlass von ergänzenden Bestimmungen betreffend die Fortbildung;
- x) die Erarbeitung von Lehrplänen;
- y) die Erstellung eines Sicherheits- und Notfalldispositivs;
- z) die Verantwortung für die Personalstrategie und Personalentwicklung;
- aa) die Ausstellung der Zeugnisse;
- bb) die Verantwortung für Dokumentation und Archivierung der Akten;
- cc) die Verantwortung für Marketingmassnahmen/Öffentlichkeitsarbeit für die einzelne Abteilung im Rahmen des Marketingkonzeptes/Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 10^{bis} Leitung Finanzen/HR/EDV⁴

¹ Die Leitung Finanzen/HR/EDV ist für das Finanz- und Rechnungswesen, das Personalwesen und die EDV des Bildungszentrums Surselva zuständig:

- a) die Steuerung des Finanzhaushalts;
- b) die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Regionalausschusses und des Kantons;
- c) die Erarbeitung der Reportingunterlagen für den Kanton;
- d) der Erlass von ergänzenden Bestimmungen betreffend das Personalwesen und das Lohnsystem und das operative Controlling; die Mitwirkung bei der Wahl und Entlassung von Lehrpersonen und Hausdienstmitarbeitenden;
- e) die fachtechnische Unterstützung im HR-Bereich;
- f) die Erarbeitung von Arbeitsverträgen;
- g) die Abrechnung mit den Sozialversicherungsanstalten;
- h) die Abrechnung mit den Gemeinden, dem Kanton und weiteren Institutionen;
- i) die Verantwortung für die Jahresabschlüsse;
- j) die Kontrolle Lohnbuchhaltung;
- k) die periodische Kontrolle der Debitoren-, Kreditoren und Finanzbuchhaltung;
- l) die Kontrolle und Visierung der Kreditoren;
- m) die Mitwirkung bei Ausstellungen und Auftritten des Bildungszentrums als Marketingmassnahmen;
- n) Verantwortung für Evaluationen, die Betreuung und Beratung EDV-Bereich;
- o) Stellvertretung der Geschäftsleitung.

⁴ Ergänzt von der PK am 20. Sept. 2018

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Region Surselva ist die zuständige Revisionsstelle. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet den zuständigen Gremien des Bildungszentrums Surselva sowie den zuständigen Stellen des Kantons Bericht.

III. Mitarbeitende**Art. 12 Anstellungsbedingungen**

¹ Die Präsidentenkonferenz erlässt Vollzugsvorschriften über die Anstellung der Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva sowie über deren Entschädigung.

Art. 13 Datenschutz

¹ Die übergeordneten Datenschutzrichtlinien gelten für alle Mitarbeitenden des Bildungszentrums Surselva.

Art. 14 Aufgaben

¹ Die Aufgaben aller Lehrpersonen richten sich nach ihrem Funktionsbeschrieb und ihrem Berufsauftrag. Der Berufsauftrag umfasst insbesondere die Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts bzw. der Therapien, die persönliche und fachliche Weiterbildung, die Mitarbeit bei allgemeinen Schulaufgaben, Projekten, Schulanlässen und die persönliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

² Die Aufgaben der übrigen Mitarbeitenden richten sich nach den Funktionsbeschrieben.

Art. 15 BZS-Konferenz⁵

¹ Die BZS-Konferenz ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Bildungszentrums Surselva zuhanden des Regionalausschusses sowie die Umsetzung der strategischen Massnahmen;
- b) die Koordination der Aktivitäten der einzelnen Abteilungen und Fachbereiche;
- c) die Gewährleistung der gegenseitigen Information;
- d) die Erarbeitung eines Marketingkonzeptes, eines Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination der Marketingmassnahmen/Öffentlichkeitsarbeit;

⁵ Ergänzt von der PK am 20. September 2018

- e) die Stellungnahme zu Schul- oder Therapieproblemen von grundsätzlicher Bedeutung, zu methodisch-pädagogischen, therapeutischen, fachtechnischen und organisatorischen Angelegenheiten, zur Schulordnung und zu weiteren schul- oder therapiebezogenen Geschäften;
- f) die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Reglementen des Bildungszentrums Surselva;
- g) die Antragstellung an den Regionalausschuss.

² Die BZS-Konferenz besteht aus der Geschäftsleitung, der Leitung Finanzen/HR/EDV sowie der Abteilungsleitung.

³ Die BZS-Konferenz wird im jährlichen Turnus von einer Abteilungsleitung geleitet. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich. Die Mitglieder der BZS-Konferenz melden ihre Anliegen der Leitung der BZS-Konferenz.

⁴ Die BZS-Konferenz behandelt alle Geschäfte, welche für das Bildungszentrum Surselva von grundsätzlicher Bedeutung sind;

⁵ Über den Verlauf der Konferenzen wird Protokoll geführt.

Art. 15^{bis} BZS-Ausschuss⁶

¹Für Angelegenheiten, die ausschliesslich eine Abteilung betreffen und nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, bilden die Geschäftsleitung, die Abteilungsleitung zusammen mit der Leitung Finanzen/HR/EDV den BZS-Ausschuss.

²Der BZS-Ausschuss entscheidet über operative Belange, die über den Kompetenzbereich der Abteilungsleitung hinausgehen. Die finanziellen Befugnisse richten sich nach den genehmigten Vorgaben des Budgets.

³Der BZS-Ausschuss wird von der Geschäftsleitung geleitet. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Bedarf. Die Mitglieder des BZS-Ausschusses melden ihre Anliegen der Geschäftsleitung.

⁴ Der BZS-Ausschuss erarbeitet Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.

⁵Der BZS-Ausschuss stellt dem Regionalausschuss Antrag.

Art. 15^{ter} Konferenz der Abteilungen⁷

¹ Die Konferenzen werden je Abteilung von der Abteilungsleitung einberufen. Ein Drittel der Lehrpersonen kann die Einberufung der Konferenz verlangen.

² Die Konferenz besteht aus sämtlichen Lehrpersonen der Abteilung sowie der Abteilungsleitung. Die Teilnahme ist in der Regel für alle Lehrpersonen der Abteilung obligatorisch.

³ Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Die Abteilungsleitung führt den Vorsitz.

⁵ Über den Verlauf der Konferenzen wird Protokoll geführt. Dieses wird der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht.

⁶ Ergänzt von der PK am 20. September 2018

⁷ Bisher Art. 15, rev. von der PK am 20. September 2018

- ⁶ Die Konferenz behandelt alle Geschäfte, die für die Abteilung und für die Lehrpersonen einer Abteilung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Unter anderem werden folgende Geschäfte beraten:
- a) Schul- oder Therapieprobleme von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) methodisch-pädagogische, therapeutische, fachtechnische und organisatorische Angelegenheiten;
 - c) Schul- und Disziplinarordnung;
 - d) Lehrpläne und Reglemente, Jahresprogramm, Schulanlässe;
 - e) Noten, Promotionen, Zwischenberichte;
 - f) Organisation von Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
 - g) Massnahmen der Qualitätssicherung;
 - h) Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements;
 - i) weitere schul- oder therapiebezogene Geschäfte.

⁷ Antragstellung an den BZS-Ausschuss oder die BZS-Konferenz.

IV. Finanzierung

Art. 16 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen des Bildungszentrums Surselva werden gedeckt durch:

- a) Kantonsbeiträge;
- b) Gemeindebeiträge;
- c) allfällige Standortbeiträge;
- d) Schul-, Studien-, Kurs- und Materialgelder;
- e) Beiträge und Zuwendungen von Dritten;
- f) Entgelte für Dienstleistungen;
- g) übrige Einnahmen.

Art. 17 Beiträge der Gemeinden

¹ Die Beiträge der Gemeinden ermitteln sich nach den mit den Gemeinden vereinbarten Leistungsvereinbarungen.

V. Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Entscheide einer Abteilung oder der Geschäftsleitung können innert 10 Tagen mit Beschwerde an den Regionalausschuss weitergezogen werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Regionalausschusses sowie gegen Verfügungen und Beschlüsse der Regionsorgane kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geführt werden.

³ Für Beschwerden gegen Entscheide betreffend Nichtzulassungen, Nichtpromotion und Nichtbestehen der Abschlussprüfungen sowie Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen und an Mittelschulen sind die Bestimmungen in den kantonalen Gesetzen massgebend (Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BwBG; Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, Mittelschulgesetz). Für Beschwerden im Bereich der Volksschule (Logopädischer Dienst) gelten zudem die Vorschriften über den Rechtsweg gemäss dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).

⁴ Die Beschwerde muss einen Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind, soweit in Händen des/der Beschwerdeführers/in, beizulegen.

⁵ Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden vom 31. August 2006 (VRG; BR 370.100).

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz



Ernst Sax

Der Geschäftsleiter



Duri Blumenthal